scheint hier der erste Fall der Einrichtung einer öffentlichen Bedürfnissanstalt, freilich wohl sehr urwüchsiger Art, vorzuliegen.

Bezüglich der Grubenräumung, die in älterer Zeit, wenigstens in den städtischen Gebäuden, der Abdecker ausführte¹), bestimmten schon die frühesten Statuten, dass der ausgetragene Dünger bei 3 Groschen Strafe im Sommer nicht länger als 3 Tage, im Winter nicht länger als 8 Tage auf der Gasse liegen bleiben dürfe. Mit welcher Sorglosigkeit die Sache gehandhabt wurde, geht aus einem Vertrage zweier Altendresdner Bürger vom Jahre 1541 über eine ihren Häusern gemeinsame Schleusse hervor, worin sie ausmachen, dass in dieselbe nur das Regen- und Abfallwasser geleitet, dagegen der Inhalt der Grube ausgeschöpft und auf die Gasse getragen werde, wo der Platzregen ihn hinwegschwemmen möge²). Nur während der Pestgefahr im Jahre 1568 wurde vorübergehend einmal angeordnet, dass niemand Mist austragen solle, der Wagen stehe denn vor der Thür³). In den Statuten von 1660 wird bezüglich des Mistaustragens die erwähnte Bestimmung der alten Statuten wiederholt, aber die Räumung der "heimlichen Gemächer" auf die Nachtzeit im Winter eingeschränkt, was jedoch offenbar nicht befolgt worden ist. Eine Rathsverordnung von 1721 geht dahin, dass das Mistausfahren während des ganzen Jahres nur in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang gestattet ist; die Bauern müssen sich zu diesem Zwecke beim Gouvernement Thorzettel aus-

¹⁾ Brückenhofhospitalrechn. 1517: 4 alt B dem auffdecker geben von dem heimen gemach czu reinigen von 20 fassen die woch vor mitfast.

2) Altendresdner Uebergab- und Verzichtbuch 1541 flg. (HStA.) Bl. 19 (1541): . . . und sall Peter Schmidt keynen unflat von kuenn adder sunst wie es seyn mochte dann alleyne regenwasser und sunst lauter wasser durch die aythsucht lauffen lassenn... und sall Peter Schmidt adder die nachkommenden besietzer desselbigen hawßes im hoffe eyn grube machen, doreyn der unflat von den kuen adder andern vihe ader auch vom heymlichen gemachen sammeln und nachmals denselbigen außscheppenn und uff die gassenn, do es nymandts zeu nahendt ist, tragenn lassenn und dasselbige forderlich thun, wan grosse platzregenn kommen, die dennselbigen unflat mit hynwegk tragen und treyben konnen v. 3) A. II. 100 c Bl. 240 b.